

Hinweispapier

zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025 (RAMEN Gas) i. V. m. Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025 (GasNEF)

Stand:
10.04.2026

Die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen (Regulierungskammer) wird im zweiten Quartal 2026 gegenüber Betreibern von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 1, 21a EnWG i.V.m. Tenorziffer 4.2 S. 2 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025) von Amts wegen das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die fünfte Regulierungsperiode Gas (2028 – 2032) einleiten. Für die Bestimmung der Erlösobergrenze ist das Ausgangsniveau durch eine Kostenprüfung gemäß Tenorziffer 3 der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025) zu ermitteln.

Hiermit informiert die Regulierungskammer Sie über die Anforderungen zur Kostenprüfung Gas für die fünfte Regulierungsperiode. Sollten Sie zu den Ausführung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Bearbeiter.

I. Verzicht auf ein förmliches Festlegungsverfahren

Die Regulierungskammer verzichtet hinsichtlich der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung Gas zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode auf ein förmliches Festlegungsverfahren.

Der für die Durchführung der Kostenprüfung notwendige Datenumfang ergibt sich aus diesem Hinweispapier, den Anlagen K1, K2 und K3 sowie aus dem Erhebungsbogen. Nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die in seiner Sphäre liegen. Der Netzbetreiber muss darlegen und beweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.

II. Fristen

Alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen sind von Netzbetreibern im Regelverfahren bis zum **15.07.2026** und von Netzbetreibern, deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i.V.m. dem Beschluss wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber der Regulierungskammer (RAMEN Gas_Annexfestlegung, 1070-RK-3481/23-5-2146/2026) genehmigt worden ist, bis zum **05.10.2026** einzureichen.

III. Einzureichende Unterlagen

1. Form

Sämtliche Unterlagen sind ausschließlich über die Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP) zu übermitteln. Von einer zusätzlichen Übersendung von Unterlagen per Fax/Post/E-Mail ist abzusehen. Bitte beachten Sie, dass Sie keine Ordner auf die ThDAP hochladen können. Möglich ist allerdings die Übermittlung von ZIP-Dateien. Die Übersendung sämtlicher Unterlagen in einer ZIP-Datei ist erwünscht. Bitte legen Sie jedoch nicht sämtliche Einzelunterlagen lose in die ZIP-Datei, sondern strukturieren Sie die Unterlagen innerhalb der ZIP-Datei sachlogisch in Ordnern und verwenden Sie geeignete Bezeichnungen, die eine Zuordnung zum Sachverhalt ermöglichen.

Die Regulierungskammer wird eine Eingangsbestätigung übermitteln.

2. Umfang

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

2.1 Erhebungsbogen

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, einen Erhebungsbogen (EHB) mit allen für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Regulierungskammer stellt hierfür einen eigenen EHB auf ihrer Homepage zur Verfügung.

Der EHB ist vollständig auszufüllen. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Es dürfen weder Zeilen noch Spalten hinzugefügt oder gelöscht werden. Formeln und Bezüge im EHB dürfen nicht verändert werden. Listenfelder sind nur mit den im EHB vorgegebenen Inhalten zu verwenden. Bitte tragen Sie Werte in die vorgesehenen Zellen fest ein, sodass keine Zellbezüge zu Dateien auf Ihrem System mehr bestehen. Informationen zum Ausfüllen des EHB finden sich in der Anlage K2.

Sollten Änderungen am EHB durch den Netzbetreiber vorgenommen worden sein (Änderung von hinterlegten Formeln, Hinzufügung oder Löschung von Spalten o.ä.) wird die Regulierungskammer die Übermittlung eines neuen EHB nachfordern.

Bitte beachten Sie: Es ist die aktuellste Version des auf der Homepage der Regulierungskammer veröffentlichten EHB zu übermitteln. Sie werden per E-Mail darüber informiert, wenn eine neue Version von der Regulierungskammer zur Verfügung gestellt werden sollte.

2.2 Bericht

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der Kosten zu übermitteln. Der Bericht ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 vorgegeben sind.

Die elektronische Fassung ist als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist sicherzustellen, dass eine Übersendung von PDF-Dateien in einer dauerhaft lesbaren PDF-Version erfolgt. Dabei muss es möglich sein, den Bericht mittels der Suchen-Funktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen; die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen.

Sind diese Eigenschaften nicht erfüllt, wird die Regulierungskammer einen Bericht im entsprechenden Format nachfordern.

2.3 Standardnachweise

Die in Anlage K3 dargestellten Standardnachweise sind gemeinsam mit dem Erhebungsbogen und dem Bericht zu übermitteln. Nummerieren Sie die in der ZIP-Datei übermittelten Ordner mit den Nachweisen bitte entsprechend der Nummerierung in Anlage K3, damit eine Zuordnung der bereitgestellten Nachweise möglich ist. Sofern Sie einzelne Standardnachweise nicht bereitstellen, ist eine separate Begründung erforderlich.

Bitte wählen Sie für die bereitgestellten Unterlagen möglichst das PDF-Format. Sämtliche zu übermittelnde PDF-Dokumente müssen automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für darin enthaltene tabellarische Darstellungen. Aus dem Buchungssystem heraus erstellte, in ihrer Struktur nicht veränderbare Systemausdrucke sind sowohl im Excel-Format als auch PDF-Format zu übermitteln.

Sämtliche Dokumente stehen auf der Homepage der Regulierungskammer Thüringen zum Abruf bereit.